

**S A T Z U N G**  
 über die Festlegung der Grenzen  
 für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Körprich  
 Hüttersdorfer Straße in der Gemeinde Nalbach

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141 ff) in Verbindung mit § 12 des Kommune selbstverwaltungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.1995 (Amtsbl. S. 990), hat der Rat der Gemeinde Nalbach am 08.04.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Örtlicher Geltungsbereich**

Das Grundstück umfaßt die Flurstücke Gemarkung Körprich, Flur 01, Nr. 891, 892 und 893 und ist in dem beigefügten Lageplan entsprechend kenntlich gemacht.

Es stellt im Ortsteil Körprich in der Hüttersdorfer Straße einen Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles dar.

**§ 2**  
**Übersichtsplan**

Der beiliegende Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im "Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nalbach" in Kraft.

Nalbach, den 11. 09. 1998

Der Bürgermeister:

Die Veröffentlichung erfolgte  
 am 25.09.1998

Nalbach, den 29.09.1998

Der Bürgermeister



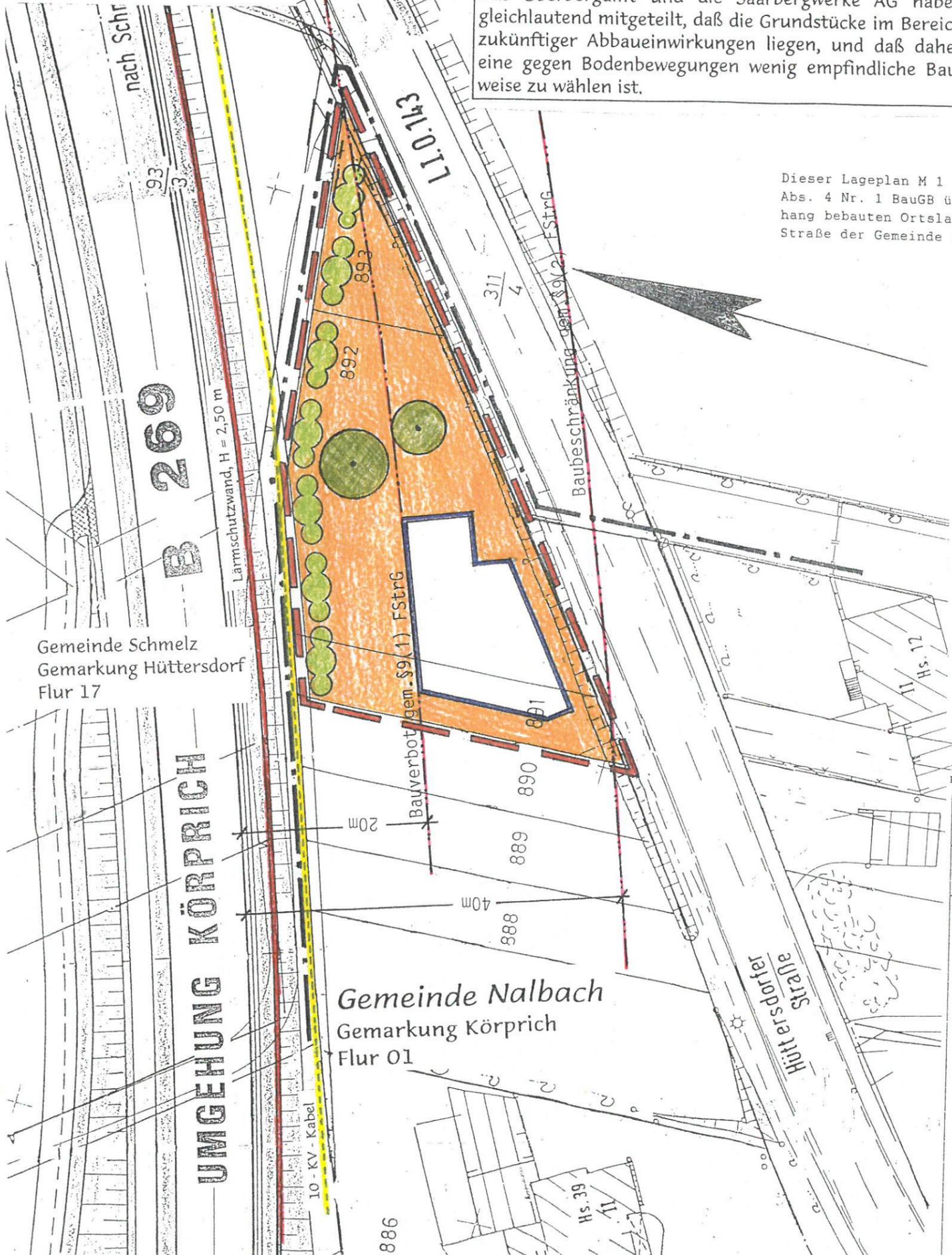
ist Bestandteil der Satzung gemäß § 34  
 ie Festlegung der Grenzen der im Zusammen-  
 r den Bereich am Ende der Hüttersdorfer  
 ch, Gemeindebezirk Körprich.

*zeichnen-Erläuterung gemäß FlanzV vom 18.12.1990*

Stand	Planung	Bedeutung
	Geltungsbereich der Satzung	
	zulässige überbaubare Grundstücksfläche	
	Erhaltung von 2 Bäumen siehe Standort im Lageplan	
	Anpflanzung einer Hecke aus heimischen Sträuchern (siehe Lageplan, Festsetzung nach § 9 (1) BauGB)	
	10 - KV - Kabel	
	Lärmschutzwand	
	Bauverbots-, beschränkung gemäß § 9 (2) FStrG	

zungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB	siehe Zeichnung
überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig
Stellen für Stellplätze Garagen	nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig
Stellen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	siehe Lageplan
	<p>a) Zur landschaftspflegerischen Einbindung des Baugrundstückes in die umgebende freie Landschaft und zur Abschirmung zur B 269 ist entlang der Grenze zur B 269 eine zweireihige Hecke aus einheimischen Sträuchern, wie z.B.: Hundsröse, Brombeere, Schlehe, Holunder und Hasel mit einer Pflanzstärke zwischen 60 - 100 cm zu pflanzen. Alle Anpflanzungen sind gemäß § 48 Saarl. Nachbarrechtsgesetz vorzunehmen.</p> <p>b) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind 3 ortstypische und standortgerechte Obstbäume, wie Apfel- und Birnenbäume in Hochstammform anzupflanzen.</p> <p>c) Die vorhandenen und im Plan gekennzeichneten 2 Bäume sind zu erhalten.</p> <p>d) Die vorgesehenen Grünstrukturen sind wegen des Eingriffs in Natur und Landschaft als Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 8a BNatSchG von den jetzigen Grundstückseigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger auf dem Grundstück anzupflanzen und zu unterhalten.</p>

**Gemeinde Nalbach**  
**Gemarkung Körprich**  
**Flur 01**  
**Maßstab 1:500**



Dieser Lageplan M 1  
 Abs. 4 Nr. 1 BauGB ü  
 hang bebauten Ortschaft  
 Straße der Gemeinde